



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: Edouard A. Stöckli

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

Vergütungssätze V/M-A

Filmvorführungen mit Videokassetten, Bildplatten, Videoclips, CD-Video, DVDs (Videogrammen) bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, gültig ab 01.01.2002

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Pro Bildschirm und Tag	€	12,53
2. Pro Bildschirm und Monat	€	76,69
3. Pro Bildschirm und Jahr	€	639,11

II. Besondere Vergütungssätze

1. Großbildprojektion:
Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen), wobei
1 ½ m² auf 1 Person gerechnet werden.

€	täglicher Vergütungs- satz €	monatlicher Vergütungs- satz €	jährlicher Vergütungs- satz
a) bis zu 200 m ²	23,01	145,72	1.265,45
b) je weitere angefangene 100 m ²	10,23	61,36	587,99

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Vergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Tages, eines Monats, eines Jahres werden die täglichen, monatlichen, jährlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde.
3. Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Filme des GÜFA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.
4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kassette, Platte, Draht) und nicht zur Vermietung.
5. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
6. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
7. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
8. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Vergütungssätze sind diese wenigstens in ½jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 192 am 12.10.1983 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/M-A verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung